# VERORDNUNGSBLATT DER

# MARKTGEMEINDE RANKWEIL

**Jahrgang 2025** **Ausgegeben am 11.04.2025**


**1. Verordnung: Friedhofsordnung**

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 27.02.2025 wird aufgrund des § 31 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., verordnet:

## § 1
## Rechtsträger und Verwaltung

(1) Die Marktgemeinde Rankweil ist Rechtsträgerin nachstehender Friedhöfe:

1. Waldfriedhof auf den Liegenschaften GST-NRN 685/1, 681/2, 679/2, 677/2, .1056, KG Rankweil

2. Unterer St.-Michaels-Friedhof auf den Liegenschaften GST-NRN 651, 650/2, 660/1, KG Rankweil

3. Friedhof Brederis auf den Liegenschaften GST-NR 7369/2, KG Rankweil

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und das Beerdigungswesen obliegen der Marktgemeinde Rankweil (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener rein konfessionellen Charakters

## § 2
## Friedhofseinrichtungen

(1) Die Marktgemeinde Rankweil stellt für Bestattungen der Leichen die Leichenhalle zur Verfügung.

1. Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.
2. Jede Leiche, die in einem der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Rankweil in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.
3. Die Aufbewahrung der Leichen hat in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.
4. Die Namen der sich in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu machen.

(2) Die Marktgemeinde Rankweil führt das Öffnen und Schließen der Grabstätten durch.

## § 3
## Zweckbestimmung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Personen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Marktgemeinde Rankweil hatten. Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes dienen sie auch als Begräbnisstätte für Personen, die im Gemeindegebiet von Rankweil tot aufgefunden wurden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Nahverhältnis zur Gemeinde standen, auf den Friedhöfen bestattet werden. Ein Nahverhältnis liegt vor, wenn:

1. die Person in Rankweil geboren oder gestorben ist
2. die Person in Rankweil gelebt hat
3. ein Familiengrab vorhanden ist
4. direkte Angehörige/Grabhalter in Rankweil wohnen

(3) Im Gemeinschaftsgrab (Friedhof Brederis bzw. Waldfriedhof) werden nur Personen bestattet, welche:
1. keine Angehörigen mehr haben
2. tot aufgefunden werden und nicht identifizierbar sind
3. über kein Einkommen verfügen, das über dem Richtwert der Mindestsicherung liegt (mittellose Personen)
4. Ausnahmen sind möglich

Die Prüfung der oben genannten Gründe obliegt der Friedhofsverwaltung. Im Gemeinschaftsgrab sind ausschließlich Urnenbestattungen möglich.

## § 4
## Grabstättenarten

(1) Als Grabstätten sind vorgesehen:

1. Reihengräber
   - Gemeinschaftsgräber (Friedhof Brederis und Waldfriedhof)

2. Sondergräber
   - Einfachgräber
   - Doppelgräber
   - Arkaden
   - Urnengräber
   - Urnenwand (Friedhof Brederis)
   - Gemeinschaftlich betreutes Urnenerdgrab (Unterer St.-Michaels-Friedhof)

(2) Reihengräber (Gemeinschaftsgräber) sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).

(3) Sondergräber sind Grabstätten in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).

(4) Sondergräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.

(5) In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

(6) Beim Unteren St.-Michaels-Friedhof gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Bestattung in einem gemeinschaftlich betreuten Urnenerdgrab. Dies sind Grabstätten, die für 4 oder 6 Urnen vorgesehen sind.

(7) Als Angehörige gelten:
1. Ehegatten
2. Lebensgefährte
3. eingetragene Partner
4. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder
5. die Ehegatten der unter 4.) bezeichneten Personen
6. Adoptiveltern

(8) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## § 5
## Anordnung der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten sind laut den Friedhofsplänen angeordnet. Diese Pläne liegen bei der Friedhofsverwaltung im Bauhof auf und bilden einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Veränderungen der Grabordnung vorzunehmen und zwar:

1. während der Dauer eines Benützungsrechtes mit Einverständnis der Benützungsberechtigten.
2. nach Ablauf eines Benützungsrechtes in jedem Fall auch ohne Einverständnis des bisherigen Benützungsberechtigten.

## § 6
## Benützungsrecht

(1) Auf den Friedhöfen der Marktgemeinde Rankweil kann kein Eigentum an Grabstätten erworben werden, sondern nur das Recht zur Benützung von Grabstätten.

(2) Die Begründung eines Benützungsrechtes ist grundsätzlich nur anlässlich einer Bestattung möglich. Überdies ist ein Übergang des Benützungsrechtes nach den Bestimmungen des § 39 des Bestattungsgesetzes möglich.

(3) Die Dauer des Benützungsrechtes wird wie folgt festgelegt:

1. Reihengräber 14 Jahre
2. Sondergräber 14 Jahre

(4) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Auslauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz).

(5) Das Benützungsrecht für Sondergräber kann um jeweils 14 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird zeitgerecht von der Friedhofsverwaltung schriftlich verständigt, dass eine Verlängerung möglich ist. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, den allfälligen Wechsel seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Falls der Benützungsberechtigte einen Wohnungswechsel nicht bekannt gibt und trotz der Bemühungen der Friedhofsverwaltung nicht auffindbar ist, endet das Benützungsrecht nach Ablauf der Benützungsfrist.

(6) Bei laufenden Benützungsrechten von Grabstätten aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Friedhofsverordnung ist eine Verlängerung des Benützungsrechtes von der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhängig, also auch im Falle von Neubestattungen. Einem diesbezüglichen

Ansuchen hat die Friedhofsverwaltung stattzugeben, wenn die Gestaltung der betreffenden Grabstätte den Vorschriften der Friedhofsordnung und der Friedhofsplanung entspricht (siehe auch § 10).

(7) Bei den gemeinschaftlich betreuten Urnenerdgräbern können Personen schon zu Lebzeiten ein Benützungsrecht bei der Friedhofsverwaltung erwerben.

## § 7
## Mindestruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt:

| | |
|---|---|
| 1. Bei Leichen oder Urnen Erwachsener | 14 Jahre |
| 2. Bei Leichen oder Urnen von Kindern | 7 Jahre |

(2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindearzt zu hören.

## § 8
## Beerdigungstiefen

(1) Die Beerdigungstiefen betragen normalerweise:

| | |
|---|---|
| 1. Für Reihengräber | 80 cm |
| 2. Für Sondergräber | 160 cm |
| Wenn Vorsorge getroffen werden soll: | |
| Für Zweitbeerdigung | 190 cm |
| Für Drittbeerdigung | 220 cm |
| Für Viertbeerdigung | 250 cm |
| 3. Für Urnengräber und gemeinschaftlich betreute Urnenerdgräber | 80 cm |

(2) Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

## § 9
## Graberstellung

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Marktgemeinde Rankweil besorgt.

(2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

## § 10
## Grabmäler

(1) Über einem belegten Grab ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein würdiges Grabmal zu errichten und zu erhalten.

(2) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie die Art und Größe der Einfriedungen.

Nicht gestattet sind jedenfalls:

1. Grababdeckplatten
2. Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, Kunststoffe, jeder Art, in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

(3) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B.: Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesonders für figürliche Arbeiten vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

(5) Grabmäler sollen mit Ausnahme der Arkadengräber

nicht höher als: 200 cm für Grabkreuze
130 cm für Grabsteine und Grabfiguren sein.

Die Breite wird im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(6) Für die Urnengräber im Waldfriedhof und im Friedhof Brederis gelten folgende Regelungen:

Die Größe des Urnengrabes beträgt 1,00 x 1,00 m. Das Urnengrab ist an der Vorderseite durch die hintere Kante des Granitrasenkantensteins sowie an der Rückseite durch ein stehendes Blech an der Vorderkante der Kleinhecke bzw. des dazugehörigen Rindenmulchs begrenzt. Das stehende Blech ist flächenbündig mit dem Rindenmulch und ist daher kaum sichtbar. Seitlich zu den benachbarten Urnengräbern ist wie an der Vorderkante jeweils ein Granitrasenkantenstein situiert. Die Umrandung wird zur Gänze vom Bauhof gegen Verrechnung ausgeführt. Die Urnenplatte ist an der Vorderkante der Kleinhecke bzw. an der Blechabgrenzung auszurichten.

Als Grabdenkmäler bei den Urnengräbern sind ausnahmslos nur Grabplatten entsprechend der beiliegenden Planskizze gestattet. Als Material ist ausschließlich Naturstein zu verwenden. Das Ausmaß der Grabplatte ist mit einer Breite von 50 cm, einer Tiefe von 40 cm, sowie einer Höhe von 10 cm an der Vorderkante und 20 cm an der Hinterkante festgelegt. Die Urnenplatte ist ca. 5 cm in die Oberfläche (Kies/Schotter/Erde/ Rasen) einzubinden, sodass an der Vorderkante 5 cm frei sichtbar bleiben. Die Farbe der Urnenplatte wird nicht vorgegeben, leichte Reliefe werden toleriert. Die Oberfläche der Platte darf nicht mit einem anderen Material wie z.B. Messing oder Metall ausgeführt werden.

(7) Die Größe der gemeinschaftlich betreuten Urnenerdgräber (Unterer St.-Michaels-Friedhof) beträgt: Urnengrab klein – 130 x 70 cm (4 Urnen) und Urnengrab groß 130 x 130 cm (6 Urnen).

(8) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.

(9) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder absenken noch umstürzen können. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen an der betreffenden Grabstelle verursacht wurden, sind durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder die Geradestellung zu veranlassen.

Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, die durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes verursacht wurden, ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzung verursacht wurde.

Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen festgestellt hat und der Benützungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmale auf Kosten des Benützungsberechtigen entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen – im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Grabmäler dürfen nicht an Gebäudeteilen befestigt werden. Ausgenommen davon sind die Arkaden im Unteren St.-Michaels-Friedhof.

(10) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt werden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten bzw. seinem beauftragten Unternehmer auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Benützungsberechtigte einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. des beauftragten Unternehmens zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

## § 11
## Grabeinfassungen

(1) Im Waldfriedhof und im Friedhof Brederis besorgt die Friedhofsverwaltung die Erstellung der Querwege zwischen den Grabreihen. Die seitlichen Einfassungen der Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten mittels Granitplatten (Porphyr) auf ihre Kosten, nach Anweisung der Friedhofsverwaltung spätestens 1 Jahr nach der Bestattung zu erstellen. Sonstige Einfassungen, welcher Art immer, sind nicht gestattet.

(2) Im Unteren St.-Michaels-Friedhof wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Einteilung laut Friedhofsübersichtsplan von Fall zu Fall über die Einfassung von der Friedhofsverwaltung entschieden.

## § 12
## Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die gänzliche Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Mit Ausnahme von Blumenschalen, die leicht entfernbar sind, dürfen Pflanzen nur eine maximale Höhe von 50 cm erreichen.

(2) Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hiefür vorgesehenen Stellen abzulagern. Anlässlich der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab bzw. in der Urnenwand (Friedhof Brederis) kann die Trauergemeinde Blumengebinde und Schalen für ca. 14 Tage an der vorgesehenen Stelle auflegen.

(4) Bei den Urnengräbern ist die Ausstattung mit fixen Grablichtern und Weihwasserkesseln erlaubt, wobei der jeweilige Sockel nicht höher als die begrenzende Umrandung sein darf. Sobald die Urnenplatte versetzt ist, muss das Holzkreuz entfernt werden. Das Holzkreuz ist jedoch spätestens 6 Monate nach der Bestattung zu entfernen, dies auch dann, wenn die Urnenplatte noch fehlt bzw. nicht beschriftet ist.

Die verbleibende Restfläche zwischen der allseitigen Abgrenzung ist vom jeweiligen Benützungsberechtigten zu erhalten und zu pflegen. Diese Fläche kann sowohl als offene Erdfläche als auch in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung als reduzierte Kiesfläche ausgeführt werden. Nicht gestattet ist die Abdeckung der Restfläche mit einer Platte.

(5) Bei den gemeinschaftlich betreuten Urnenerdgräbern erfolgt die naturnahe Bepflanzung ausschließlich über eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Friedhofsgärtnerei. Das Abstellen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Es steht folgendes Grabzubehör zur Verfügung: Blumenvase, Grablichthalterung, Weihwasserbehältnis. Nach einer Bestattung ist zusätzlicher Blumenschmuck (insb. Kränze, Blumenschalen) und persönliche Erinnerungsgegenstände (Fotos,…) bis maximal 30 Tage erlaubt. Für Kränze stehen von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Ständer zur Verfügung.

(6) Für das Gemeinschaftsgrab und das gemeinschaftlich betreute Urnenerdgrab gilt hinsichtlich der Gestaltung folgende Bestimmung: Es besteht keine Möglichkeit zusätzliche Kerzen, Weihwasserbehältnisse (Weihwasserkessel), Pflanzenschmuck und Dekorationsartikel (Engel und Figuren) anzubringen bzw. aufzustellen. Für die Beisetzung dürfen nur Urnen, die biologisch voll verrottbar sind, verwendet werden.
Bei der Urnenwand sind für die spätere Betreuung Blumenvasen und Blumentöpfe bereitgestellt. Das allgemeine Seelenlicht bzw. die Grableuchte steht bei der Infrastrukturwand zur Verfügung.

(7) Die Gravur des Schildes beim Gemeinschaftsgrab sowie beim gemeinschaftlich betreuten Urnenerdgrab wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Grabinschrift bei der Urnenwand hat zwecks einheitlichen Erscheinungsbildes – einheitlich zu erfolgen.

- Vor- und Nachname
- Geburts- und Sterbejahr

## § 13
## Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhöfe sind im Allgemeinen jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, werden sie während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Verboten ist insbesonders:

1. Das Gehen außerhalb der Wege.

2. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hiefür vorgesehenen Plätze bzw. Abfallcontainer (auf die Trennung der Abfälle gemäß den Hinweisen ist besonders zu achten).

3. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte) und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof.

4. Das Mitnehmen von Tieren.

5. Das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen.

6. Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten (Ausheben und Schließen von Gräbern).

(4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.

(5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung kurzfristig mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.

(6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.

(7) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, die vor der Ausführung der Tätigkeiten erteilt werden muss – die Friedhofsverwaltung legt auch den Umfang der Tätigkeiten fest.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.

Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

(9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem ist auf dem Friedhofsareal verboten.

## § 14
## Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der unter § 1 genannten Friedhöfe obliegt der Marktgemeinde Rankweil.

(2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesonders:

1. Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
2. Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
3. Die Überwachung und Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

## § 15
## Schadenshaftung

(1) Die Marktgemeinde Rankweil übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Diebstahl sowie für Schäden, die verursacht wurden:

1. durch Elementarereignisse wie Schneedruck, Sturmschäden und dgl.
2. durch Besucher des Friedhofes und durch Personen, die in anderen Arbeiten als der von der Marktgemeinde beauftragten Friedhofspflege auf dem Friedhof tätig sind.

(2) Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

## § 16
## Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

## § 17
## Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

## § 18
## Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Friedhofsordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung ihre Gültigkeit.

**Die Bürgermeisterin:**

M a g . K a t h a r i n a W ö ß - K r a l l

| | | |
|---|---|---|
| MARKTGEMEINDE RANKWEIL @ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | Marktgemeinde Rankweil |
| | Datum | 2025-04-10T16:51:25+02:00 |
| | Prüfinformation | Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen.<br>Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Rankweil<br>Tel.: +43 5522 405 0<br>E-mail: marktgemeinde@rankweil.at |